

# Informationen zur Bachelorarbeit im Studiengang Gehobener Dienst der Steuerverwaltung

Stand bei Abgabe:            Februar 2019

- I.    Rechtliche Grundlagen**
- II.   Grundsätze zur Organisation**
- III.  Grundsätze zur Bewertung**
- IV.  Anlagen**

## **I.    Rechtliche Grundlagen**

Voraussetzung für die erfolgreiche Akkreditierung des Steuerstudiums als Bachelorstudiengang (Bachelor of Laws, LL.B.) durch die Zentrale Akkreditierungs- und Evaluationsagentur ZEvA in Hannover war die Implementierung einer Bachelorarbeit in das Steuerstudium. Die Bachelorordnung für den Studiengang „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“ regelt in § 16 die organisatorischen Fragen, die Ziele und Inhalte sowie die Bewertung der Bachelorarbeit.

Mit der Bachelorarbeit erbringen die Studierenden zugleich die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte geforderte Studienleistung der schriftlichen Arbeit (§ 18 Abs. 9 StBAPO).

Die Bachelorarbeit bzw. die schriftliche Arbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Orientierung des Steuerstudiums. Mit der Bachelorarbeit wird darüber hinaus der Praxisbezug des dualen Steuerstudiums verbessert und verstärkt.

Die Studierenden sollen mit der Bachelorarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer bestimmten Frist eine Problemstellung zu den Inhalten des Steuerstudiums wissenschaftlich zu bearbeiten. Das selbst zu wählende Thema soll unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung praxisbezogener Erfordernisse eigenverantwortlich bearbeitet und mit einer Bachelorarbeit dokumentiert werden.

Für die Bachelorarbeit werden acht (8) Leistungspunkte ausgewiesen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 240 Zeitstunden, die schwerpunktmäßig unmittelbar vor Beginn und in den ersten Wochen des Hauptstudiums zur Verfügung gestellt werden.

Die Bachelorarbeit beeinflusst die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit einer Wertigkeit von zehn (10) Prozentpunkten. Insoweit wird der Bachelorarbeit wesentlich mehr Bedeutung beigemessen als bei der Bildung der Gesamtnote der Laufbahnprüfung, bei der der schriftlichen Arbeit lediglich eine Wertigkeit von 5 Prozentpunkten zukommt.

Die vorliegenden Informationen zur Bachelorordnung wurden vom Fakultätsvorstand bzw. vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang bereits am 22. Februar 2011 beschlossen und am **14.03.2018** auf den neuesten Stand überarbeitet.

## **II. Grundsätze zur Organisation der Bachelorarbeit**

### **1. Themenwahl und Betreuerwahl durch die Studierenden**

Die Studierenden wählen selbst das Thema für die Bachelorarbeit; sie bitten einen Prüfer/eine Prüferin um Zustimmung zur Themenwahl und um Betreuung der Bachelorarbeit. Der Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 1 Bachelorordnung) bescheinigt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Prüfer, der die Bachelorarbeit betreut und bewertet (§ 16 Abs. 5 Bachelorordnung).

Die Bachelorarbeit kann zu einem Thema aus allen Modulen (§ 7 Bachelorordnung) bzw. aus allen in der Anlage 10 zu § 19 StBAPO genannten Studienfächern verfasst werden.

Erwünscht sind insbesondere Themen mit spezifisch berufspraktischem Bezug.

Das Thema der Bachelorarbeit kann auch von mehreren Studierenden gemeinsam gewählt und bearbeitet werden. Das Gesamtthema ist in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin festzulegen. In diesen Fällen müssen die schriftlichen Ausarbeitungen den einzelnen bearbeitenden Studierenden klar zugeordnet werden können.

Die Bachelorarbeit kann auch im Rahmen einer Projektarbeit erstellt werden. Das Thema der projektbezogenen Bachelorarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin vorgegeben. Die Ausführungen und Ergebnisse einer solchen Bachelorarbeit sind so darzustellen, dass die Leistungsanteile den einzelnen bearbeitenden Studierenden zugeordnet werden können.

### **2. Betreuung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin betreut. Als Betreuer/in kommt jede in der Fakultät II tätige hauptamtliche oder nebenamtliche Lehrkraft in Betracht. Darüber hinaus kann jede(r) in der Steuerverwaltung tätige Beamte/in des höheren und des gehobenen Dienstes die Betreuung einer Bachelorarbeit übernehmen. Jede(r) hauptamtliche Dozent/in der Fakultät II ist verpflichtet, pro Prüfungsjahrgang

die Betreuung von höchstens zehn (10) Bachelorarbeiten zu übernehmen. Der/die Studiendekan(in), unterstützt von einem(r) Prodekan(in) koordiniert die Betreuerauswahl und stellt sicher, dass jeder Studierende auch betreut wird.

Die Prüfer/innen beraten die Studierenden bei der Wahl des Themas der Bachelorarbeit; sie betreuen die Bearbeitung des Themas und begutachten die Arbeit. Der/die jeweilige Prüfer/Prüferin entscheidet über Art und Ausmaß der Betreuung.

### **3. Themenwahl im Grundstudium III**

Der/die Prüfer/in und der/die Studierende legen im Grundstudium III das Thema der Bachelorarbeit fest. Die Studierenden melden ihr Thema und den/die Prüfer/in bzw. Betreuer/in elektronisch über das Anmeldesystem dem Prüfungsausschuss (Fakultätsleitung).

Die Anmeldung ist möglich in der Zeit vom **15. März – 1. Oktober 2018**.

Wenn Sie den Antrag abgeschickt haben wird eine Mail an den/die Prüfer/in generiert. Diese(r) bestätigt die Betreuung oder lehnt sie ab. Von der Bestätigung oder Ablehnung erhalten Sie Kenntnis, indem Sie im Anmeldesystem unter „Status“ den Eintrag „bestätigt“ sehen.

Sie können auch nach der Übernahme durch den/die Prüfer/in Ihr Thema ändern. Dies wird dann in direktem (Mail-)Kontakt mit Ihrem Betreuer zu klären sein. Diese Änderungen müssen Sie in das System eingeben (Verfahren wie oben beschrieben). Die endgültige Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss erfolgt am **15. Oktober 2018**. Darüber erhalten Sie eine Mail, zudem können Sie im Anmeldesystem unter „Status“ ab diesem Tag das vom Prüfungsausschuss für Sie ausgegebene Thema einsehen.

Sollten Sie nach dem **15. Oktober 2018** Ihr Thema noch einmal ändern wollen, ist die Eingabe in das Anmeldesystem nur noch über den Prüfungsausschuss möglich. Dazu benötigt dieser von Ihnen eine Mail, aus der das geänderte Thema und die Zustimmung Ihres Betreuers hervorgehen (siehe im Einzelnen Anlage 1).

**Wichtiger Hinweis:** Melden Sie alle Änderungen Ihres Bachelorthemas bitte an Frau Wiener zur Änderung im Anmeldesystem, damit in Ihrem Bachelorzeugnis das richtige Thema angegeben wird !

### **4. Gestaltung und Umfang der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von ca. 40 Textseiten (ohne Literaturverzeichnis und Anlagen) haben. Es soll der Schrifttyp Arial 12 verwendet werden; linksbündig ist ein Rand von 3 Zentimetern und rechtsbündig ein Rand von 2,5 Zentimetern zu belassen; der Text ist 1 ½-zeilig abzufassen. Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form und mit einer Klarsichtfolie als Deckblatt abzugeben. Es wird gebeten, keine Schnellhefter oder Einbände mit Drahtspiralen zu verwenden.

Die Bachelorarbeit muss eine klare Gliederung und ein ordnungsgemäßes, gegliedertes Literaturverzeichnis enthalten.

Es wird erwartet, dass die Studierenden das Thema der Arbeit im Rahmen der Textvorgaben erschöpfend und übersichtlich bearbeiten, Streitfragen aufgreifen und dazu persönlich Stellung nehmen. Bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen müssen die Auffassungen der Verwaltung und der Rechtsprechung sowie die in der Literatur vertretenen Lehrmeinungen korrekt zitiert werden.

Der Bachelorarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbst und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt worden ist (Anlage 3).

## **4.1 Erläuterungen zur Anfertigung einer Bachelorarbeit**

### **Seitennummerierung**

Mit Ausnahme des Titelblatts (das zwar nicht nummeriert wird, bei der Nummerierung aber als Seite I mitzählt) sind alle Seiten fortlaufend zu nummerieren. Der Vorspann wird mit römischen Zahlen, die folgenden Teile (Textteil und Nachspann) bei 1 beginnend fortlaufend mit arabischen Zahlen durchnummeriert.

### **Sperrvermerk**

Wenn in der Bachelorarbeit vertrauliche Daten einer Verwaltung oder Organisation verwendet werden und diese der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen, ist dies durch einen Sperrvermerk hinter dem Titel anzuzeigen, der wie folgt lauten kann:

#### **Sperrvermerk**

Die nachfolgende Bachelorarbeit enthält vertrauliche Daten der Steuerverwaltung. Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen der Bachelorarbeit – auch nur auszugsweise – sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Steuerverwaltung nicht gestattet. Die Bachelorarbeit ist nur den Gutachtern sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen.

### **Inhaltsverzeichnis und Gliederung**

Das Inhaltsverzeichnis vermittelt dem Leser einen Überblick über den Inhalt und die Gliederung der Arbeit. Um die Übersicht zu erhalten, sollte die Gliederung in ausführlicher, aber nicht zu detaillierter Form erfolgen.

Das Inhaltsverzeichnis hat die einzelnen Punkte des Vorspanns, des Textteils und des Nachspanns unter Aufnahme der Gliederungspunkte des Textteils wiederzugeben. Das Inhaltsverzeichnis muss folgerichtig gegliedert sein. Punkte, die in der Gliederung auf der gleichen Stufe stehen, müssen inhaltlich und logisch den gleichen Rang einnehmen und von einer übergreifenden Problemstellung ausgehen.

Für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten hat sich die dekadische Gliederung weitgehend durchgesetzt. Diese Gliederung wird für die Bachelorarbeit empfohlen.

Natürlich sind auch andere Gliederungsarten wie die alphanumerische Gliederung möglich. Wichtig ist jedoch, dass die einmal gewählte Gliederungsart konsequent in der gesamten Arbeit durchgehalten wird.

Beispiel für die dekadische Gliederung:

- 1
- 1.1
- 1.1.1
- 1.1.2
- 1.1.2.1
- 1.1.2.2
- 1.2
- 2

Gerade bei der dekadischen Gliederung sollte man die aufgeführten Punkte nicht zu stark differenzieren. Meist reicht eine vierstellige Untergliederung aus. Nach jedem Gliederungspunkt müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Seite oder 5 Sätze mit Text folgen. Die bloße Aneinanderreihung von Gliederungspunkten ohne Text dazwischen genügt nicht.

Auf ein 1. muss eine 2., auf ein 1.1 auch ein 1.2 usw. folgen. Zwischentexte ohne Gliederungszuordnung sind zu unterlassen. Den Gliederungspunkten sind Überschriften zuzuordnen, die den Inhalt des entsprechenden Abschnitts in knapper, aber präziser Form charakterisieren; hierbei sollten Verbindungen mit „und“, z.B.

- 1 Einnahmen und Ausgaben
- 1.1 Einnahmen
- 1.2 Ausgaben

möglichst vermieden werden.

Überschriften im Text und Inhaltsverzeichnis müssen exakt übereinstimmen. Überschriften einzelner Gliederungspunkte dürfen sich nicht mit dem Gesamthema der Arbeit und nicht mit Überschriften von Unterpunkten decken. Die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis sollten erst gegen Ende der Erstellung eingefügt und sorgfältig kontrolliert werden.

**Abbildungsverzeichnis**

Bei Abbildungen wie Schaubildern oder Tabellen im Text ist unter der Abbildung die Quelle zu benennen. Über der Abbildung steht deren Name und ggf. eine Nummer für die Abbildung. Der Name der Abbildung ist im Abbildungsverzeichnis mit Seitenangabe aufzuführen.

**Abkürzungsverzeichnis**

Nicht geläufige Abkürzungen sind in einem Abkürzungsverzeichnis zu erläutern. Bitte denken Sie daran, dass Ihre Arbeit von „fachfremden“ Lesern verstanden werden soll. Geläufige Abkürzungen sind: z.B., vgl., S., u.a., bzw.

**Textteil**

In der Regel beginnt der Textteil mit einer Einleitung und endet mit einem zusammenfassenden und weiterführenden Schlussteil.

**Quellenangaben**

Wissenschaftliches Arbeiten ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass mit eindeutigen Quellenangaben gearbeitet wird.

Dadurch wird es dem Leser möglich, die zitierten Quellen zu finden und über die Herkunft aller Tatsachen, aller nicht selbständig entwickelter Gedanken - sofern sie nicht als wissenschaftliches Allgemeingut anerkannt sind - und sonstigen Anregungen Auskunft zu erhalten.

Sowohl wörtliche (direkte) Zitate wie auch die sinngemäße Übernahme eines Gedankenganges (indirekte Zitate) erfordern den Nachweis der Quelle.

Wörtlich übernommene Formulierungen aus der Literatur in den Text der Bachelorarbeit werden durch Anführungsstriche begonnen und beendet. Direkte Zitate sind originalgetreu wiederzugeben; eventuelle Abweichungen sind exakt zu kennzeichnen.

Wörtliche Zitate in Fremdsprachen sollten original übernommen werden. Zweckmäßigerweise sollte in der Fußnote eine deutsche Übersetzung hinzugefügt werden und der Übersetzer genannt werden.

Wörtliche Zitate sollten nur bei prägnanter Formulierung des Autors benutzt werden und nicht mehr als zwei bis drei Sätze umfassen. Erscheint es dem Verfasser jedoch unumgänglich, längere wörtliche Zitate zu verwenden, so sind diese im Text einzurücken und in einzeiligem Abstand zu schreiben. Meist ist es sinnvoller, auf längere wörtliche Zitate zu verzichten und den Gedankengang mit eigenen Worten als indirektes Zitat wiederzugeben. Bei indirekten Zitaten können gleichzeitig mehrere Quellen für eine Behauptung genannt werden als Beleg für deren Akzeptanz.

Grundsätzlich ist nach der Originalquelle zu zitieren; sollte das Originalwerk nicht zugänglich sein, so ist nach der Literaturangabe zu zitieren (Blindzitat). In diesem Fall wird in der entsprechenden Fußnote zuerst die Originalquelle aufgeführt und nach dem Vermerk „zitiert bei“ die benutzte Sekundärquelle angegeben.

Von zentraler Bedeutung für die formale Richtigkeit einer Bachelorarbeit ist die wissenschaftlich korrekte und einheitliche Zitierweise. Hierbei haben sich in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen unterschiedliche Zitiertraditionen entwickelt. Eine häufig verwendete Methode des wissenschaftlichen Zitierens ist die Zitierweise in Fußnoten:

Quellenangaben und Randbemerkungen des Verfassers werden als Fußnoten an den unteren Blattrand gesetzt. Hinweise auf die Fußnoten werden im Text durch hochgestellte arabische Ziffern gekennzeichnet. Eine andere Zitierweise (z.B. das Zitieren in Klammern) ist nach Absprache mit dem Betreuer möglich.

Die Fußnoten sind vom Textteil durch einen waagrechten Strich deutlich abzugrenzen und werden im Gegensatz zum eigentlichen Text mit einzeiligem Abstand in der Schriftgröße 10 geschrieben.

In den Fußnoten sind Literaturangaben grundsätzlich in Kurzzitierweise zu erfassen.

#### Kurzzitierweise bei **Büchern (Monographien)**

Vgl. Name, Stichwort, Jahr, Seitenangabe

Bsp.: Vgl. Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 2016, Seite 200.

**Beiträge aus Sammelwerken (z. B. Festschriften)** werden wie Monographien behandelt.

Aus **Fachzeitschriften** ist wie folgt zu zitieren:  
Vgl. Name, Zeitschrift (abgekürzt), Jahr, Seitenangabe.  
Bsp.: Vgl. Kahle/Schulz, DStZ 2016, Seite 819.

**Bei Quellenangaben, die sich auf Gesetzeskommentare beziehen**, ist wie folgt vorzugehen:

Vgl. Name des Bearbeiters, in: Name des Herausgebers (falls vorhanden), Kurztitel, Jahr des aktuellen Standes, Textziffer, Randnummer oder Anmerkungen des jeweiligen Paragraphen, Seitenangabe.

Bsp.: Vgl. Wacker, in: L.Schmidt, EStG, 2013, Rz. 74 zu § 15 EStG, Seite 1117.

**Bei Urteilen des BFH und der FG sowie Schreiben der Finanzverwaltung** sind soweit vorhanden als Fundstelle das BStBl. (RStBl) oder die amtliche Sammlung des BFH (BFHE) anzugeben, nur ersatzweise Fachzeitschriften.

### Beispiele:

BFH-Urteil vom 14.12.1989, III R 158/85, BStBl. 1990 II, S. 283  
BFH-Beschluss vom 15.12.1997, X B 182/96, BFH/NV 1998, S. 811  
FG Niedersachsen vom 11.12.2013, BB 2013, S. 995  
BMF-Schreiben vom 30.07.2008, BStBl. I, S. 831  
FG Baden-Württemberg vom 30. Juli 2009, AZ: 2 L 358/09, juris.

**Entscheidungen des BVerfG** werden mit der Entscheidungssammlung zitiert.

BVerfGE, Bandnummer, Seite des Beginns des Abdrucks, S. der konkreten Fundstelle  
Bsp.: BVerfGE 100, Seite 23 (30).

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs werden wie folgt zitiert:

Abkürzung „EuGH“ , Datum der Entscheidung, Angabe der Rechtssache, Name des Falls (kursiv), EuGHE, mit Jahreszahl, Anfangsstelle, Belegziffer unter Verwendung der Abkürzung „Rn.“.  
Bsp.: EuGH v. 15.5.2008, C-414/06, *Lidl Belgium*; EuGHE 2008, Seite I-3601, Rn.

Bei sehr neuen Urteilen Abruf unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu).

Jede Fußnote wird mit einem Punkt abgeschlossen.

Indirekt zitierte Quellen werden in den Fußnoten dadurch kenntlich gemacht, dass vor den Quellen der Hinweis vgl. erfolgt.

Erstreckt sich ein wörtliches Zitat oder ein sinngemäß übernommener Gedanke im zitierten Werk über zwei Seiten, so schreibt man: „Seite 17f“ bei Übernahme von Gedanken, die sich auf mehr als zwei Seiten beziehen schreibt man: „S. 17-21“ oder „S. 17ff.“.

Eine Fußnote kann ohne weiteres mehrere Literatur- und/oder Rechtsprechungshinweise enthalten. In diesem Fall sind diese in Gruppen (Rechtsprechungshinweise; Literaturhinweise) und innerhalb der Gruppen nach den Erscheinungsjahren der zitierten Werke - das älteste zuerst - zu ordnen.

Bei Zitaten aus dem Internet wird zusätzlich zu der oben beschriebenen Zitierweise in der Fußnote nach der URL die Web-Adresse (http://...) und das Datum des Abrufs aus dem Internet aufgeführt. Diese umständliche Zitierweise kann vermieden werden, wenn vom Kurzzitat Gebrauch gemacht wird, soweit im Literaturverzeichnis alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Das zitierte Dokument ist zu den Anlagen zu nehmen.

### **Anlagen**

Wird aus in Fachbibliotheken nicht erhältlicher Literatur – sog. graue Literatur - zitiert (wie z.B. Internetseiten, Gesetzesmaterialien, eigene empirische Erhebungen, Fragebögen, Auswertungen, Zeitungsausschnitte, Merkblätter, Formulare von Behörden, Protokolle von Interviews etc.), ist diese ggf. als pdf-Dokument zu den Anlagen zu nehmen. Einzelheiten sind mit der Betreuerin/dem Betreuer abzuklären.

Die Anlagen sind der Arbeit als CD beizufügen. Nur bei wenigen, nicht umfangreichen Anlagen genügt es, diese in Papierform der Arbeit anzuschließen. Enthält die Arbeit mehrere Anlagen ist ein Anlagenverzeichnis mit Nr. und Name der Anlage zu erstellen. Bei Zitaten aus mehrseitigen Werken ist darauf zu achten, dass auf die exakten Seiten verwiesen wird; die Angabe der Anlage allein genügt nicht.

### **Literaturverzeichnis**

Im Literaturverzeichnis werden sämtliche Quellen angegeben, auf die im Text in Fußnoten Bezug genommen wurde. Gelesenes aber nicht zitiertes Schrifttum ist nicht in das Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen Angaben zur Bezeichnung der Quellen in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis sind den Quellen selbst zu entnehmen. Dabei ist der Haupttitel, nicht der Einbandtitel zu nennen.

Im Literaturverzeichnis folgt bei der Kurzzitierweise in den Fußnoten dem vollausgeschriebenen Vor- und Zunamen das Jahr vor der vollständigen Erfassung der bibliographischen Daten.

Folgende Angaben sind im Allgemeinen erforderlich:

#### **a) bei Büchern:**

Name und Vorname des Verfassers oder der Autoren (ersatzweise des Herausgebers, akademische Titel werden nicht genannt): Titel des Buches, Band, Auflage, Verlagsort, Erscheinungsjahr.

#### **Beispiele:**

Bei einem Verfasser:

- Alber, Matthias: Körperschaftsteuer in der Unternehmenspraxis, 1. Aufl., Wiesbaden, 2014.

Bei mehreren Verfassern werden max.3 Verfasser angegeben:

- Jacobs, Otto/Scheffler, Wolfram/Spengel, Christoph : Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 5. Aufl., München, 2015. *oder: (Nennung des 1. Verfassers mit dem Zusatz u.a.)*



- Jacobs, Otto u.a.: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 5. Aufl., Achim, 2015.

#### Bei Herausgebern:

- Grobshäuser, Uwe/Preißer, Michael (Hrsg.): Die Besteuerung der GmbH, 3. Aufl., Stuttgart, 2013. *oder:*
- Grobshäuser, Uwe u.a. (Hrsg.): Die Besteuerung der GmbH, 3. Aufl., Stuttgart, 2013.

#### Anmerkung:

- Bei den Verfassern und Titel ist nicht der Einband maßgebend, sondern die Haupttitelseite im Buch
- Untertitel zum Buch müssen nicht zwingend aufgeführt werden
- Mehrere Verlagsorte werden genauso behandelt wie mehrere Verfasser

#### **b) bei Zeitschriften:**

Name und Vorname des Verfassers: Titel des Aufsatzes, in: Titel der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, erste und letzte Seitenzahl des Aufsatzes.

#### ***Beispiel:***

Liebgott, Wendelin: Schlussrechnung über Bauleistungen an Bauträger im Lichte des BMF-Schreibens vom 5.2.2014, in: Umsatzsteuer-Rundschau, 2014, 389, 391.

#### **c) bei Sammelwerken**

Name und Vorname des Verfassers: Titel des Aufsatzes, in: Titel des Sammelwerkes, Herausgeber, Band, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, erste und letzte Seiten- bzw. Spaltenzahl des Aufsatzes.

#### ***Beispiel:***

Schulze-Osterloh, Joachim: Verdeckte Sacheinlage und Kapitalrücklage, in: Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, Damm, Reinhard/Heermann, Peter/Veil, Rüdiger (Hrsg.), 1. Aufl., Berlin, 2005, 97, 99.

#### **d) bei Loseblattsammlungen**

Name und Vorname des Verfassers: Titel des Loseblattwerkes, Erscheinungsort, *in Klammer gesetzt:* (Loseblattwerk, Stand und Jahr der letzten einsortierten Lieferung.)

#### ***Beispiel:***

Kirchhof, Paul/Söhn, Hartmut/Mellinghoff, Rudolf (Hrsg.): Einkommensteuergesetz, Heidelberg, (Loseblatt, Stand: 166. Lieferung 2006.)

**e) bei Gesetzeskommentaren:**

Name und Vorname des Verfassers: Kommentierung des entsprechenden Paragraphen, in: Titel des Kommentars, Herausgeber, Band, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr.

**Beispiel:**

Schmidt, Ludwig: § 15 Randziffer 640 in: Schmidt, Einkommensteuergesetz, Weber-Grellet, 33. Aufl., München, 2014.

Anm... Mehrere Verfasser, Herausgeber, usw. werden behandelt wie in den Beispielen a) bei Büchern

**f) bei Schriftreihen:**

Name und Vorname des Verfassers: Titel des Werkes, in: Bezeichnung der Schriftenreihe; Name und Vorname des Herausgebers, Band, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr.

Hier ist von Fall zu Fall zu entscheiden, zusätzliche Angaben können zweckmäßig sein.

**Beispiel:**

Patzelt, Jutta: Ungerechtfertigte Steuervorteile und Verlustabzug im Steuerstrafrecht, in Steuerforum 2014; Förster, Guido/Ott, Hans, Bd. 2, 1. Aufl., Boorberg, 2014.

**g) bei Internetquellen:**

Name und Vorname des Verfassers: Titel der Quelle. Internetadresse, Zugriffsdatum.

**Beispiel:**

Scholl, Christian: Steuerstrafrecht – Rechtsprechung der Strafgerichte 2012/2013. <http://www.fragen-zum-steuerrecht.de/aktde.html>, 03.06.2014.

Besitzt die zitierte Internetseite keine eigene URL müssen alle Eingabeschritte in korrekter Reihenfolge benannt werden.

**Beispiel:**

Bergmann, Heinz: Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. <http://www.bafin.de> > Veröffentlichungen > Suchtext „Schadenverlauf“ , Kategorie „Leitfäden“.

**h) OFD-Verfügungen**

Es können grundsätzlich nur solche OFD-Verfügungen zitiert werden, die öffentlich zugänglich sind. OFD-Verfügungen, die nur für den Dienstgebrauch freigegeben wurden, dürfen nicht zitiert werden.

### **Gliederung des Literaturverzeichnisses**

Bei der Aufgliederung des Literaturverzeichnisses kann differenziert vorgegangen werden. Bücher, Aufsätze und Kommentare etc. können unter dem Oberbegriff „*Monographien, Beiträge in Handbüchern und anderen Sammelwerken sowie Artikel in Periodika*“ zusammengefasst werden. „Gesetzesmaterialien“ sind ein eigener Oberbegriff. „Entscheidungen oberster Gerichte und Finanzgerichte“ ist ein eigener Oberbegriff. Für Richtlinien und BMF-Schreiben und weitere Verwaltungsanweisungen bietet sich als Oberbegriff „*Verwaltungsanweisungen*“ an. Internetfundstellen sollten unter dem Begriff „*Internetquellen*“ aufgelistet werden. Unter „*Sonstiges*“ fallen alle Quellenangaben, die den vorgenannten Oberbegriffen nicht zuordenbar sind.

Grundsätzlich sind sämtliche herangezogenen Quellen in alphabetischer Reihenfolge nach Verfassern geordnet anzugeben oder unter „ohne Verfasser“ (o. V.) einzuordnen. Mehrere Veröffentlichungen eines Verfassers werden entsprechend ihrem Erscheinungsjahr mit der jüngsten Veröffentlichung beginnend eingestellt.

### **Beispiel:**

#### Monographien, Beiträge in Handbüchern und anderen Sammelwerken sowie Artikel in Periodika

- Alber, Matthias: Körperschaftsteuer in der Unternehmenspraxis, 1. Aufl., Wiesbaden, 2014.
- Grobshäuser, Uwe u.a. (Hrsg.): Die Besteuerung der GmbH, 3. Aufl., Stuttgart, 2013.
- Kirchhof, Paul/Söhn, Hartmut/Mellinghoff, Rudolf (Hrsg.): Einkommensteuergesetz, Heidelberg, (Loseblatt, Stand: 166. Lieferung 2006.)
- Liebgott, Wendelin: Schlussrechnung über Bauleistungen an Bauträger im Lichte des BMF-Schreibens vom 5.2.2014, in: Umsatzsteuer-Rundschau, 2014, 389, 391.
- Patzelt, Jutta: Ungerechtfertigte Steuervorteile und Verlustabzug im Steuerstrafrecht, in Steuerforum 2014; Förster, Guido/Ott, Hans, Bd. 2, 1. Aufl., Boorberg, 2014.
- Scheffler, Wolfram: Besteuerung von Unternehmen, Bd. 1., 8. Aufl., Heidelberg, 2005.
- Schulze-Osterloh, Joachim: Verdeckte Sacheinlage und Kapitalrücklage, in: Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag, Damm, Reinhard/Heermann, Peter/Veil, Rüdiger (Hrsg.), 1. Aufl., Berlin, 2005, 97, 99.

#### Entscheidungen oberster Gerichte und Finanzgerichte

BVerfGE 100, S. 23, 30.

BFH-Urteil vom 14.12.1989, III R 158/85, BStBl. 1990 II, S. 283

BFH-Beschluss vom 15.12.1997, X B 182/96, BFH/NV 1998, S. 811

FG Baden-Württemberg vom 30. Juli 2009, AZ: 2 L 358/09, juris.

FG Niedersachsen vom 11.12.2013, BB 2013, S. 995.

#### Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben vom 30.07.2008, BStBl. I, S. 831

#### Internetquellen

Bergmann, Heinz: Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.  
<http://www.bafin.de> > Veröffentlichungen > Suchtext „Schadenverlauf“ , Kategorie „Leitfäden“.

Scholl, Christian: Steuerstrafrecht – Rechtsprechung der Strafgerichte 2012/2013.  
<http://www.fragen-zum-steuerrecht.de/aktde.html>, 03.06.2014.

#### Sonstiges

Fortbildungsveranstaltung der OFD Karlsruhe vom 15.04.2014 zum Thema „Besteuerung der Gesellschaften“, fair.

### **5. Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit**

Vor Beginn und in den ersten Wochen des Hauptstudiums werden den Studierenden für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit 22 Studientage zur Verfügung gestellt.

Termin für die Abgabe der Bachelorarbeit ist **regelmäßig** der **15. Februar** bzw. der darauffolgende Werktag im Verlauf des Hauptstudiums.

Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung durch den/die Sprecher/in der jeweiligen Arbeitsgruppe im Dekanat abzugeben; der Eingang der Bachelorarbeit wird mit Datumstempel dokumentiert und danach dem Prüfer/der Prüferin zugeleitet. Die Originalfassung, in der der Prüfer/die Prüferin Korrekturbemerkungen anbringen kann, wird nach der Begutachtung über das Dekanat dem Prüfungsamt zugeleitet; das Prüfungsamt gibt die Bachelorarbeit zu den Personal- bzw. Ausbildungsakten. Die einzelnen Studierenden übergeben eine Zweitfassung der Bachelorarbeit dem Prüfer/der Prüferin zur persönlichen Verfügung.

Nach § 16 Abs. 4 Bachelorordnung ist die Bachelorarbeit **auch** auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die elektronische Speicherung muss auf einer **CD** erfolgen. Mail oder USB-Stick werden nicht akzeptiert.

- b) Die CD ist in einer Hülle (schmal = Slim-Case) abzugeben.
- c) Die CD muss mit dem Namen des Verfassers, mit der AG-Bezeichnung (z.B. AG 01/16), dem Titel der Bachelorarbeit und dem Prüfungsjahr **2019** beschriftet werden.

## **6. Bewertung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird mit den Punktzahlen und mit der sich daraus ergebenden Note nach § 14 Bachelorordnung bzw. nach § 6 Abs. 1 und 2 StBAPO bewertet. Bei der Bewertung werden die Themenerfassung, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgte Themenbearbeitung, der Stil und die Darstellung sowie die äußere Form der Bachelorarbeit begutachtet. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist durch den Prüfer/die Prüferin schriftlich zu begründen. Dabei ist ein vom Prüfungsausschuss (Fakultätsvorstand) zur Verfügung gestelltes Bewertungsformblatt (Anlage 4) zu verwenden. Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind die nachstehenden „Grundsätze zur Bewertung“ zu beachten.

Der Prüfer/die Prüferin leitet über das Dekanat dem Prüfungsamt das Bewertungsformblatt für die Bachelorarbeit mit Punktzahl und Note zu. Der Prüfer/die Prüferin teilt das Ergebnis der Bewertung dem/der Studierenden mit. Der/die Studierende vereinbart mit dem Prüfer/der Prüferin einen Termin. Den Studierenden wird eine Kopie des Beurteilungsblatts ausgehändigt.

## **III. Grundsätze zur Bewertung**

### **1. Ziel der Bachelorarbeit**

Mit der Bachelorarbeit soll nachgewiesen werden, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung zu Lehrinhalten des Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Berücksichtigung praxisbezogener Erkenntnisse zu bearbeiten. An dieser Zielsetzung hat sich die Bewertung der Bachelorarbeit zu orientieren.

### **2. Bewertung der Bachelorarbeit**

Der Bewertung ist das Punkte- und Notenschema der Bachelorordnung bzw. der StBAPO zugrunde zu legen. Die Bachelorarbeit ist mit den Punkten 1 bis 15 und mit den Noten „nicht ausreichend“ bis „sehr gut“ zu bewerten.

### **3. Beurteilungskriterien**

Bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten sind formale und inhaltliche bzw. materielle Kriterien zu beachten. Es muss jedoch festgestellt werden, dass kein allgemein gültiger Kriterienkatalog vorhanden ist und die begutachtenden Prüfer/innen den ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraum rechtsfehlerfrei nutzen können.

a) Zu den **formalen Kriterien** gehören insbesondere:

- äußere Form, Zitierweise, Zitierhäufigkeit, Rechtschreibung, Interpunktion, Stil;
- Beachtung der Seitenvorgaben, der Schriftgröße und des Zeilenabstands;
- gegliedertes und korrektes Literaturverzeichnis (Kommentare, Monographien, Aufsätze in Periodika, Urteile, Verwaltungsanweisungen, Fundstellen aus dem Internet);
- verständliche und klare Gliederung und ggf. Abkürzungsverzeichnis, Glossar sowie Anlagenteil (z.B. Rechtsprechungsnachweise).

Anmerkung: Bei den Begutachtungen und Bewertungen der bisherigen Bachelorarbeiten bzw. schriftlichen Arbeiten mussten immer wieder erhebliche Mängel im formalen Bereich festgestellt werden. Insbesondere entsprachen Zitierweise und Zitierhäufigkeit nicht wissenschaftlichen Ansprüchen. So wurden in vielen Fällen BMF-Schreiben und Literaturstellen abgeschrieben, ohne dass zitiert wurde. Derartige Praktiken widersprechen dem Prinzip der wissenschaftlichen Redlichkeit und führen in besonders schweren Fällen zur Ablehnung der Bachelorarbeit.

b) Zu den **inhaltlichen bzw. materiellen Kriterien** gehören:

- **Themenerfassung**  
Es muss bereits bei der Einleitung deutlich werden, mit welchem Thema sich der/die Bearbeiter/in beschäftigen will, insbesondere sollten die Problemstellungen klar formuliert werden.
- **Aktualität und Praxisrelevanz der Thematik**  
Aktuelle und praxisorientierte steuerliche Themen eignen sich besonders gut für Bachelorarbeiten. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass auch historische Thematiken gewählt und bearbeitet werden können.
- **Schwierigkeitsgrad des Themas**  
Komplexe und interdisziplinäre Themenstellungen steigern den Wert einer wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden sollten sich jedoch besonders anspruchsvollen Themen als gewachsen erweisen.
- **Verständlichkeit der Ausführungen**  
Die Ausführungen in der Bachelorarbeit sollten schlüssig, frei von Argumentationssprüngen und Widersprüchlichkeiten sein.
- **Anschaulichkeit der Ausführungen und Ergebnisse**  
Beispiele, Übersichten, Tabellen, Zusammenfassungen, Schaubilder usw. tragen zur Anschaulichkeit und damit zum Wert der Bachelorarbeit entscheidend bei. Die Fundstellen für Übersichten, Tabellen, Schaubilder usw. müssen klar benannt werden.

➤ **Darstellung des Diskussionsstandes**

Wissenschaftliche Arbeiten zeichnen sich dadurch aus, dass der Diskussionsstand zu einer Thematik (Verwaltungsmeinung, Rechtsprechung, Lehrmeinungen in der Steuerrechtsliteratur) erschöpfend dargestellt wird und im Anschluss daran eine wissenschaftliche Auseinandersetzung bzw. eine persönliche Positionierung stattfindet.

c) **Literatur zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten:**

Zur Darstellung, Gestaltung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten wird auf folgendes Buch hingewiesen:

**E. Kohler-Gehrig**, Diplom-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten in den Rechtswissenschaften, 2. Auflage, Stuttgart 2008 (Kohlhammer).

Das Buch ist in der Bibliothek in ausreichender Zahl vorhanden; Signatur: Af o 10 2.A.

#### **4. Gewichtung der Beurteilungskriterien**

Bei der Beurteilung sollte der/die Prüfer/Prüferin eine Gewichtung der vorstehenden Beurteilungskriterien vornehmen. Berücksichtigt werden bei der Notenfindung insbesondere:

- Themenerfassung und Strukturierung
- Themenbearbeitung
- Literaturgrundlage und Literaturlauswertung
- formale Aspekte, insbesondere Gliederung, Zitierweise, Literaturverzeichnis

#### **5. Begutachtung**

Der Prüfer/die Prüferin sollte unter Verwendung des Beurteilungsblatts die Punkte- bzw. Notenvergabe begründen; ggf. sollten in der Originalfassung der Bachelorarbeit Korrekturhinweise gegeben werden. Das Gutachten sollte kurz und erschöpfend abgefasst sein; die Studierenden, aber auch dritte Personen (z.B. künftige Arbeitgeber, denen die Bachelorarbeit im Rahmen einer Bewerbung zur Verfügung gestellt wird) sollten die Bewertung nachvollziehen können.

**Hinweis:**

Sie finden diese Informationsbroschüre auch auf der Homepage der HVF unter Studium – Steuerverwaltung – Informationen zum Steuerstudium – Info zur Bachelorarbeit.

---

### **Anmeldeverfahren Bachelorarbeit**

Gehen Sie bei der elektronischen Anmeldung Ihrer Bachelorthesis bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie „<http://www.hs-ludwigsburg.de/kurs/thesis/>“
2. Legitimieren Sie sich.
3. Thesis anmelden (Schritt 1) vom **15. März – 1. Oktober 2018**
  - 3.1 Thema eintragen
  - 3.2 Erstbetreuer anklicken bzw. Feld anklicken, falls der Erstbetreuer nicht in der Liste vorhanden ist.
  - 3.3 Spalten für Zweitbetreuer nicht ausfüllen. Diese Zeilen benötigen nur die Studierenden der Fakultät I.
  - 3.4 Antrag abschicken.
4. Der/die Prüfer/in erhält eine Mail.
5. Prüfer/in bestätigt Übernahme oder lehnt diese ab.
6. Von der Bestätigung (oder Ablehnung) erhalten Sie Kenntnis, indem Sie im Anmeldesystem unter „Status“ den Eintrag „bestätigt“ sehen.
7. Endgültige Themenvergabe durch Prüfungsausschuss erfolgt am **15. Oktober 2018**. Sie werden darüber per Mail informiert, können dies aber auch im Anmeldesystem unter „Status“ einsehen.
8. Spätere Änderungen Ihres Themas müssen im Anmeldesystem aufgeführt sein. Senden Sie dazu eine Mail aus der das geänderte Thema und die Zustimmung Ihres Betreuers hervorgeht an Frau Wiener ([Cornelia.Wiener@hs-ludwigsburg.de](mailto:Cornelia.Wiener@hs-ludwigsburg.de)).
9. Nach erfolgter Änderung des Themas erhalten Sie **lediglich** eine konfigurierte Mail zur Bestätigung.



Muster zur Gestaltung eines Titelblatts für die Bachelorarbeit

---

## **Titel der Bachelorarbeit**

.....

Bachelorarbeit

für die

Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)

in der

Fakultät II

- Steuerrecht und Wirtschaftsrecht –

der

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

Ludwigsburg

Verfasser/in: .....

Prüfer/Prüferin: .....

Finanzamt: .....

Hauptstudium: 2019 (2016)

Abgabetermin: .....

AG: .....

(Hinweis: Das Titelblatt darf durch HS-Logo, Farbgebung, Seitenrand u.Ä. optisch aufgewertet werden.)

Empfehlung für die Erklärung zur Bachelorarbeit

---

Gabi Mustermann  
Steuerpfad 12  
76543 Fiskushausen

## Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit mit dem Thema

.....  
.....  
.....

selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
Fakultät II – Steuer- und Wirtschaftsrecht –

---

### **Begutachtung der Bachelorarbeit:**

Thema:

.....

Verfasser/in: ..... Finanzamt: ..... AG: .....

betreuende(r) und bewertende(r) Prüfer/in: .....

- 1. Themenerfassung und Strukturierung**
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- 2. Themenbearbeitung und Lösungsvorschläge**
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- 3. Literaturgrundlage und Literaturlauswertung**
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- 4. Formale Aspekte**

---

Punkte: \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Prüfers/in